



Brüssel, den 4.9.2019  
COM(2019) 394 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS  
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Abschluss der Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der  
Europäischen Union am 1. November 2019**

# **MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

## **Abschluss der Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. November 2019**

### **1. EINFÜHRUNG**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten, und hat das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eingeleitet. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat sich der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 darauf verständigt<sup>1</sup>, die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist weiter bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Wenn das Vereinigte Königreich nicht bis zum 31. Oktober 2019 das Austrittsabkommen<sup>2</sup> ratifiziert oder eine dritte Verlängerung beantragt, der der Europäische Rat (Artikel 50) einstimmig zustimmt, wird das Vereinigte Königreich ab dem 1. November 2019 ein Drittland ohne eine Vereinbarung für einen geordneten Austritt sein.

Die Kommission hat von Beginn der Verhandlungen an klar die Auffassung vertreten, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens das beste Ergebnis ist. Wie die Kommission immer wieder betont hat, wird ein Austritt ohne Abkommen sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU-27 zu erheblichen Störungen führen. Notfallmaßnahmen können nur die gravierendsten Störungen eines Austritts ohne Abkommen abfedern.

Die Frist läuft in nur acht Wochen am 31. Oktober 2019 aus. Angesichts der geringen verbleibenden Zeit und der politischen Lage im Vereinigten Königreich ist das Risiko gestiegen, dass das Vereinigte Königreich dann ohne Abkommen austreten wird. Nach dem Konzept, das der Europäische Rat (Artikel 50) während des gesamten Prozesses propagiert hat, müssen sich alle Akteure weiterhin auf alle möglichen Ergebnisse vorbereiten. Alle Akteure sollten daher nun, falls erforderlich, die letzten Anpassungen an ihren Plänen für einen Austritt ohne Abkommen am 1. November 2019 vornehmen. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass das Vereinigte Königreich eine dritte Verlängerung beantragen und der Europäische Rat (Artikel 50) ihr vor dem 31. Oktober zustimmen wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1). Sollte das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen vor dem 31. Oktober ratifizieren, erfolgt der Austritt diesem Beschluss zufolge am ersten Tag des Monats nach dem Abschluss des Ratifizierungsverfahrens. Der Europäische Rat hatte am 22. März 2019 auf Antrag des Vereinigten Königreichs eine erste Verlängerung beschlossen (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1)).

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1).

## 2. BÜRGERRECHTE

Die Kommission hat stets klar zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz der EU-Bürger im Vereinigten Königreich und der Bürger des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union eine Priorität darstellt. Gemäß der am 12. Juni 2019 angenommenen fünften Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit<sup>3</sup> haben die Mitgliedstaaten der EU-27 nationale Notfallmaßnahmen getroffen, damit sich Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen unmittelbar nach einem Austritt ohne Abkommen weiter rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten können. Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten der EU-27 zusammengearbeitet, um die Kohärenz des Gesamtkonzepts zu gewährleisten; gleichzeitig wird anerkannt, dass Flexibilität auf nationaler Ebene erforderlich ist. Eine aktuelle Übersicht über alle nationalen Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit Bürgerrechten ist auf den Websites der Kommission über den Stand der Brexit-Vorbereitungen veröffentlicht.<sup>4</sup>

EU-Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich finden auf der Website der britischen Regierung<sup>5</sup> Informationen über ihre Aufenthaltsrechte im Vereinigten Königreich. Zusätzlich zu den Bemühungen, die die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich unternehmen, werden die Vertretungen der Kommission im Vereinigten Königreich und die zuständigen Dienststellen in Brüssel die Schritte des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des weiteren Aufenthalts von Unionsbürgern im Vereinigten Königreich weiterhin aufmerksam verfolgen. Sie werden interessierten Bürgerinnen und Bürgern in diesen Fragen mit Informationen und Fachwissen zur Seite stehen.

Der Schutz der vor dem Austritt erworbenen Sozialversicherungsansprüche gegenüber dem Vereinigten Königreich ist durch die entsprechende Notfallverordnung<sup>6</sup> gewährleistet. Einige Mitgliedstaaten treffen nun einseitige Notfallmaßnahmen auf nationaler Ebene für die Zeit nach dem Austritt. Diese Maßnahmen ergänzen den Schutz der Sozialversicherungsansprüche auf EU-Ebene beispielsweise durch die Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung der Arbeits-, Versicherungs- und Wohnzeiten im Vereinigten Königreich nach dem Austritt oder durch den weiteren Schutz der Sozialversicherungsansprüche dieser Bürger nach dem Austritt. Eine aktuelle Übersicht über alle nationalen Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsansprüchen ist auf den Internet-Seiten der Kommission über die Brexit-Vorbereitungen veröffentlicht.<sup>7</sup>

## 3. ABSCHLUSS DER VORBEREITUNGEN IN AUSGEWÄHLTEN BEREICHEN

In jeder ihrer fünf vorherigen Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit<sup>8</sup> hat die Kommission die Interessenträger nachdrücklich aufgefordert, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Sie wird weiterhin alle Interessenträger durch Information und

---

<sup>3</sup> COM(2019) 276 final.

<sup>4</sup> [https://ec.europa.eu/info/files/overview-table-residence-rights-uk-nationals-eu27-member-states\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/overview-table-residence-rights-uk-nationals-eu27-member-states_en)

<sup>5</sup> <https://www.gov.uk/eusettledstatus>

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 35).

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/info/files/overview-national-measures-area-social-security-coordination\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/overview-national-measures-area-social-security-coordination_en)

<sup>8</sup> 19.7.2018: COM(2018) 556 final/2; 13.11.2018: COM(2018) 880 final; 19.12.2018: COM(2018) 890 final; 10.4.2019: COM(2019) 195 final; 12.6.2019: COM(2019) 276 final.

Beratung unterstützen. Auch die Mitgliedstaaten und private Einrichtungen wie Verbände und Handelskammern sollten z. B. über die vielen einschlägigen Foren weitere Informationen bereitstellen, um Bürger und Unternehmen bei ihren letzten Vorbereitungen zu unterstützen.

Um den Unternehmen bei der Überprüfung ihres Vorbereitungsstands und der Ermittlung der Maßnahmen zu helfen, die für den Abschluss ihrer Vorbereitungen auf einen Austritt ohne Abkommen am 1. November 2019 noch erforderlich sind, hat die Kommission eine „Brexit-Checkliste“<sup>9</sup> auf ihren Internet-Seiten zu den Brexit-Vorbereitungen bereitgestellt. Zudem hat die Kommission zu vielen Themenbereichen Mitteilungen an die Interessenträger veröffentlicht.<sup>10</sup> Ähnliche Hilfsmittel wurden auf nationaler Ebene und von verschiedenen Wirtschaftsverbänden vorbereitet. Alle Wirtschaftsbeteiligten sollten solche Instrumente nutzen.

Im Folgenden liegt der Schwerpunkt auf ausgewählten Bereichen, in denen in den kommenden Monaten kontinuierliche und besondere Wachsamkeit erforderlich ist.

### **3.1. Grenzformalitäten und Handel**

Alle Wirtschaftszweige, in denen Waren und Dienstleistungen mit dem Vereinigten Königreich gehandelt werden, werden vom Austritt betroffen sein. Im Warenhandel müssen sich die Wirtschaftsbeteiligten ab dem 1. November 2019 auf erhebliche Auswirkungen auf die Zollförmlichkeiten, die indirekte Besteuerung und ggf. gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen vorbereiten, wenn das Vereinigte Königreich ohne Abkommen aus der Union austritt. Dann müssen beispielsweise Zollförmlichkeiten eingehalten werden. Das bedeutet, dass man Erklärungen einreichen muss und die Zollbehörden Garantien für mögliche oder bestehende Zolsschulden verlangen können. Zudem können für bestimmte Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU oder vice versa ein- oder ausgeführt werden, Verbote oder Beschränkungen gelten, sodass Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen erforderlich würden.

Ab dem 1. November 2019 unterliegen Wareneinfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU auch Zöllen<sup>11</sup> und EU-Waren möglicherweise britischen Zöllen. Die EU-Einfuhrzölle auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse belaufen sich im Durchschnitt auf rund 2,7 %; bei Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden Zölle von 8,1 % im Durchschnitt erhoben.<sup>12</sup> So beträgt zum Beispiel der durchschnittliche Zollsatz bei Milcherzeugnissen 44,8 %, bei Fleisch 17,8 %, bei Fisch 11,4 %, bei Kleidung 11,5 % und bei Autos 10 %.<sup>13</sup> Die Wirtschaftsbeteiligten der EU-27 sollten ihre Lieferketten prüfen und sicherstellen, dass diese Zölle in ihren Wirtschaftsplänen berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden bei der Einfuhr britischer Waren in die EU auch Mehrwertsteuer berechnen.

Damit Störungen des grenzüberschreitenden Warenhandels ab dem ersten Tag nach dem Austritt möglichst gering ausfallen, müssen die europäischen Händler, Spediteure und Versender, die Waren in das Vereinigte Königreich und aus dem Vereinigten Königreich

---

<sup>9</sup> <https://ec.europa.eu/info/files/brexit-preparedness-checklist>

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de)

<sup>11</sup> Für aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren werden ab dem Austritt dieselben Zölle erhoben wie für Wareneinfuhren aus Drittländern, mit denen die EU keine Präferenzabkommen geschlossen hat. Die anwendbaren Sätze sind der TARIC-Datenbank zu entnehmen ([https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric/taric\\_consultation.jsp?Lang=de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de)).

<sup>12</sup> [https://www.wto.org/english/res\\_e/booksp\\_e/tariff\\_profiles19\\_e.pdf](https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/tariff_profiles19_e.pdf)

<sup>13</sup> Quelle: WTO World Tariff profile 2019.

befördern wollen, vorbereitet sein, damit sie alle erforderlichen Förmlichkeiten erfüllen können. Sie müssen diese Vorbereitungen unabhängig von ihrem Standort treffen. Dies betrifft nicht nur jene, die in Nachbarregionen des Vereinigten Königreichs oder Regionen, die in regem Handel mit dem Vereinigten Königreich stehen, ansässig sind.

Alle Mitglieder der Lieferkette müssen sich ihrer Verantwortung für die Erfüllung aller erforderlichen Förmlichkeiten bewusst sein und sollten sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Nachweise und Bescheinigungen ordnungsgemäß vorliegen. Die Vorbereitungen auf die entsprechenden Förmlichkeiten können Zeit in Anspruch nehmen und Kontakte mit den zuständigen Behörden auf beiden Seiten der Grenze einschließen. Wenn Waren nach dem gemeinsamen Versandverfahren befördert werden, fallen weniger Förmlichkeiten beim Grenzübertritt an.<sup>14</sup> Da zum Zeitpunkt des Austritts an den Grenzen Störungen auftreten könnten, sollten Händler, Spediteure und Versender die Lage auf ihrem bevorzugten Handelsweg prüfen und geeignete Maßnahmen treffen.

Bei der Ausfuhr von Waren aus der EU müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein, damit die in Handelsabkommen garantierten Handelspräferenzen zum Tragen kommen können.<sup>15</sup> Bei Materialien, Teilen und Bauteilen aus dem Vereinigten Königreich, die in der EU hergestellten Waren enthalten sind, wird nicht davon ausgegangen, dass sie aus der EU stammen. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen deshalb ihre Lieferketten anpassen und sicherstellen, dass die ausgeführten Waren sowie alle Dokumente und Förmlichkeiten mit den Ursprungsregeln der relevanten Handelsabkommen im Einklang stehen.

Die Kommission hat eine Reihe von Mitteilungen und detaillierten Erläuterungen zu den Bereichen Zoll, Ursprung, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern online bereitgestellt.<sup>16</sup> Zudem sind kurze E-Learning-Kurse zu den Auswirkungen des Brexit in den Bereichen Zoll und Steuern und praktische Einführungen zu den wichtigsten Zollkonzepten online verfügbar.<sup>17</sup>

In ihrer fünften Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit vom 12. Juni 2019<sup>18</sup> betonte die Kommission, dass die erste Phase der Kommunikationskampagne bereits gezeigt habe, dass einige Unternehmen Maßnahmen getroffen haben; diese Bemühungen müssten jedoch bis zum Austrittsdatum in allen Mitgliedstaaten anhalten. Die Kommission wird diese am 18. Februar 2019 eingeleitete mehrsprachige Kommunikationskampagne<sup>19</sup> für die Unternehmen in der EU intensivieren. Alle in dieser Kampagne bereitgestellten Informationen sind öffentlich zugänglich.<sup>20</sup>

Die Mitgliedstaaten, insbesondere jene mit den wichtigsten Ein- und Ausgangspunkten für den Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich, haben ihrerseits erhebliche Investitionen in Personal und sowohl technologische als auch physische Infrastruktur (z. B. Grenzkontrollstellen) getätigt, um den Warenverkehr an ihren Grenzen zum Vereinigten

---

<sup>14</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de)

<sup>15</sup> Siehe auch die diesbezügliche Mitteilung der Kommission an die Interessenträger: [https://ec.europa.eu/info/files/preferential-rules-origin\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/preferential-rules-origin_de)

<sup>16</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/uk\\_withdrawal\\_de#heading\\_2](https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de#heading_2)

<sup>17</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/eu-training/general-overview\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_de)

<sup>18</sup> COM(2019) 276 final.

<sup>19</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/uk\\_withdrawal\\_de#](https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de#)

<sup>20</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/uk\\_withdrawal\\_de#heading\\_4](https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de#heading_4)

Königreich zu erleichtern. Zudem haben jene Mitgliedstaaten Informations- und Kommunikationskampagnen lanciert, die sie auch in den kommenden Monaten fortsetzen werden, um allen Betroffenen alle erforderlichen Förmlichkeiten für den Zoll<sup>21</sup> und für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen<sup>22</sup> zu erklären. Händler, Spediteure und Versender sollten sich mit den einschlägigen Förmlichkeiten, den Abläufen und der technologischen Infrastruktur auf ihren geplanten Handelswegen vertraut machen.<sup>23</sup>

### 3.2. Arzneimittel, Medizinprodukte und chemische Stoffe

Die Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreichs sind in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte und chemische Stoffe zwar Ende März/Anfang April 2019 rascher vorangekommen, doch es bedarf es noch erheblicher Anstrengungen zum Abschluss der Vorbereitungen.<sup>24</sup> Die Kommission und die Europäische Arzneimittel-Agentur, die Leiter des Netzwerks der Arzneimittelbehörden, das Netzwerk der für Medizinprodukte zuständigen Behörden und die Europäische Chemikalienagentur erinnern die Interessenträger weiterhin daran, dass sie vor dem 31. Oktober 2019 Vorbereitungen treffen müssen. Nach diesem Datum können Arzneimittel, Medizinprodukte und chemische Stoffe nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht mit den EU-Vorschriften in Einklang gebracht werden. Nach Auffassung der Kommission bleibt aufgrund der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist genügend Zeit dafür. Die Kommission beabsichtigt nicht, weitere Notfallmaßnahmen in diesem Bereich zu treffen.

#### *Arzneimittel*

Human- und Tierarzneimittel werden entweder zentral von der Kommission oder auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten zugelassen. Beide Arzneimittelkategorien sind vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen. Wie die Kommission in ihrer am 12. Juni 2019 angenommenen fünften Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit<sup>25</sup> darlegte, stand die Europäische Arzneimittel-Agentur im April 2019 bei fast allen zentral zugelassenen Arzneimitteln kurz vor dem Abschluss der Verfahren, mit denen diese Arzneimittel mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden, während bei den national zugelassenen

---

<sup>21</sup> Informationen über Zollförmlichkeiten nach dem Brexit sind z. B. auf folgenden Websites verfügbar: Belgien: [https://finance.belgium.be/en/customs\\_excises/enterprises/brexit](https://finance.belgium.be/en/customs_excises/enterprises/brexit); Frankreich: <http://douane.gouv.fr/articles/c957-entreprises-preparez-vous-au-brexit>; Niederlande: <https://www.getreadyforbrexit.eu/en>

Nutzer der Häfen des Vereinigten Königreichs und des Eurotunnels finden Informationen unter: <https://www.gov.uk/government/publications/communications-pack-roll-on-roll-off-ports-and-eurotunnel-in-the-event-of-a-no-deal-eu-exit/information-for-users-of-roll-on-roll-off-ports-and-eurotunnel-in-a-no-deal-scenario>

<sup>22</sup> Informationen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen nach dem Brexit sind z. B. auf folgenden Websites verfügbar: Belgien: <http://www.favv-afsc.fgov.be/brexit/>; Frankreich: <https://agriculture.gouv.fr/le-brexit-et-les-controles-sanitaires-et-phytosanitaires;> Niederlande: <https://www.nvwa.nl/onderwerpen/brexit/>

<sup>23</sup> Siehe z. B. die Informationen des französischen Zolls über die intelligente Grenze (<http://www.douane.gouv.fr/articles/a16171-the-smart-border>) sowie die Informationen über das niederländische Port Community System (<https://www.portbase.com/en/>) und über die in den belgischen Häfen Zeebrugge (<https://rxseaport.eu/en/>) und Antwerpen (<https://www.nxtport.com/>) genutzten Systeme.

<sup>24</sup> Die Zahlenangaben für Produkte, die noch an die Vorschriften angepasst werden müssen, sind vorsichtige Schätzungen, bei denen nicht berücksichtigt wird, dass bei einigen dieser Produkte aus der Kommission nicht bekannten kommerziellen Gründen möglicherweise keine Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Brexit erforderlich sind. So können einige Produkte beispielsweise nur im Vereinigten Königreich vermarktet werden, nicht mehr auf dem Markt sein oder gerade durch ein anderes Produkt ersetzt werden.

<sup>25</sup> COM(2019) 276 final.

Arzneimitteln noch mehr zu tun blieb. Seit diesem Zeitpunkt wurden beträchtliche Fortschritte erzielt, denn bei mehr als 80 % der national zugelassenen Arzneimittel stehen die Chancen gut, dass sie bis zum 31. Oktober 2019 den Vorschriften entsprechen werden. Diese Fortschritte wurden zum Teil dank einer befristeten Befreiung erreicht, die den Unternehmen bis Ende 2019 Zeit für die Verlegung der Chargenprüfanlagen aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 ließ. Trotz dieser positiven Entwicklungen wird die Industrie nachdrücklich aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle betroffenen zugelassenen Arzneimittel bis zum 31. Oktober 2019 in vollem Umfang den Vorschriften entsprechen und die Verlegung der Chargenprüfanlagen bis zum 31. Dezember 2019 abschlossen ist, damit die einschlägigen Arzneimittel weiterhin in der EU in Verkehr gebracht werden können. Außerdem muss die Industrie angesichts der besonderen Probleme kleinerer Mitgliedstaaten, die in der Vergangenheit in hohem Maße von den Zulassungen des Vereinigten Königreichs abhingen, mit diesen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass ihnen weiterhin Arzneimittel zur Verfügung stehen.

### ***Medizinprodukte***

Aus Daten von benannten Stellen im Vereinigten Königreich geht hervor, dass die Übertragung der Bescheinigungen für in der EU-27 in Verkehr gebrachte Medizinprodukte auf benannte Stellen in der EU-27 auf gutem Wege ist und bei der großen Mehrheit dieser Medizinprodukte bis zum 31. Oktober 2019 abgeschlossen werden dürfte. Die Taskforce „Brexit“ des Netzes der für Medizinprodukte zuständigen Behörden verzeichnet in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Fortschritte bei den verbleibenden Bescheinigungen. Dabei stützt sie sich auf die Rückmeldungen, die auf die im Sommer 2019 durchgeführte Umfrage bei betroffenen Herstellern und benannten Stellen hin eingegangen sind. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass noch nicht alle Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung der Bescheinigungen an eine benannte Stelle in der EU-27 getroffen haben. Diese Hersteller und benannten Stellen im Vereinigten Königreich werden nachdrücklich aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Übertragung aller relevanten Bescheinigungen und die erforderlichen Anpassungen der Produktetiketten bis zum Austrittsdatum abgeschlossen werden, damit die Hersteller ihre Produkte anschließend weiterhin auf dem EU-Markt in Verkehr bringen können. Die Kommission und das Netz der für Medizinprodukte zuständigen Behörden werden die Entwicklung der Lage im September und Oktober weiter beobachten.

### ***Chemische Stoffe***

Bis Mitte August 2019 hatten nur 52 % der betroffenen REACH<sup>26</sup>-Registranten ihre Registrierungen chemischer Stoffe auf die Mitgliedstaaten der EU-27 übertragen. Die Europäische Chemikalienagentur hat auf REACH-IT einen „Brexit-Schalter“ eingerichtet, über den Registranten die notwendigen Schritte unternehmen können, um ihre REACH-Registrierungen vor dem Tag des Austritts zu übertragen. Der Brexit-Schalter bleibt bis zum 31. Oktober 2019 geöffnet. Was die REACH-Zulassungen anbelangt, so werden Zulassungsinhaber, Antragsteller und nachgeschaltete Anwender im Vereinigten Königreich, die Stoffe oder Gemische als Teil der bestehenden Lieferketten in die EU-27 liefern wollen, nachdrücklich aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um für ihre

---

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

nachgeschalteten Anwender in der EU-27 die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Die Registranten, Zulassungsinhabern, Antragstellern und nachgeschalteten Anwendern im Vereinigten Königreich nachgeschalteten Anwender in der EU-27 sollten mit ihren Lieferanten prüfen, ob die relevanten Produkte zum 31. Oktober 2019 mit den Vorschriften im Einklang stehen werden und gegebenenfalls, gestützt auf die verfügbaren Orientierungshilfen<sup>27</sup>, eigene Maßnahmen treffen. Die Einhaltung der Vorschriften ist Voraussetzung dafür, dass chemische Stoffe nach dem Austrittsdatum weiterhin auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden können.

### **3.3. Finanzdienstleistungen**

Mit Blick auf den Sektor der Finanzdienstleistungen legt die Kommission Versicherungsunternehmen und anderen Finanzdienstleistern, die dies noch nicht getan haben, dringend nahe, ihre vorbereitenden Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2019 abzuschließen.

Am 19. Dezember 2018 nahm die Kommission eine begrenzte Zahl von Notfallmaßnahmen (darunter zwei zeitlich befristete Gleichwertigkeitsbeschlüsse) an, die es Betreibern der EU-27 ermöglichen sollen, ihre vertraglichen Beziehungen auf Dienstleister zu übertragen, die ihre Tätigkeiten innerhalb der EU-27 ausüben dürfen. Der erste dieser beiden Beschlüsse bietet der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine Grundlage, um zentrale Gegenparteien, die derzeit im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, für einen befristeten Zeitraum anzuerkennen, sodass diese weiterhin Dienstleistungen in der Union erbringen können. Dieser Beschluss ist bis zum 30. März 2020 gültig. Der zweite Beschluss bietet Zentralverwahrern des Vereinigten Königreichs die Möglichkeit, Betreibern in der Union weiterhin notarielle Dienstleistungen und die zentrale Kontenführung anzubieten. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 30. März 2021. Zudem hat die Kommission zwei delegierte Verordnungen verabschiedet, die es Betreibern der EU-27 mit nicht gelearnten Derivatekontrakten ermöglichen, Gegenparteien des Vereinigten Königreichs innerhalb von 12 Monaten nach dessen Austritt durch Gegenparteien aus der EU zu ersetzen, ohne die aufsichtsrechtliche Behandlung, die diese Kontrakte derzeit genießen, zu verlieren. Nach Einschätzung der Kommission sind die Firmen gut auf einen Austritt ohne Abkommen vorbereitet und haben auch ihre ausstehenden Kontrakte umgewandelt, um Gegenparteien des Vereinigten Königreichs zu ersetzen. Sie müssen nun ihre Vorbereitungen innerhalb der in den Notfallmaßnahmen gesetzten Fristen abschließen. Die Kommission ist daher nicht der Ansicht, dass zusätzliche Notfallmaßnahmen erforderlich sind. Sie wird auch nach dem Austrittsdatum die Lage auf den Märkten weiter beobachten und zu gegebener Zeit auf der Grundlage der geltenden EU-Rechtsvorschriften entscheiden, welche weiteren Maßnahmen angezeigt sind. Sie wird dabei insbesondere die in der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen enthaltenen Anforderungen an die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten berücksichtigen.

### **3.4. Fischerei**

Ergänzend zu den Notfallplänen (siehe Abschnitt 3.2) hat die Kommission im Bereich der Fischerei die Fachgespräche mit den Mitgliedstaaten fortgesetzt, um sich im Rahmen eines koordinierten Ansatzes auf eine Situation vorzubereiten, in der EU-Schiffe nicht länger Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs erhalten. Für einen solchen Fall besteht der gemeinsame Wunsch nach enger Zusammenarbeit und Koordinierung, auch im Hinblick auf einen gemeinsamen Rahmen für die Überwachung von Veränderungen oder Verzerrungen bei

<sup>27</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice\\_de#envgrow](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de#envgrow)  
<https://echa.europa.eu/uk-withdrawal-from-the-eu>

und



den Fischereitatigkeiten in EU-Gewassern. Die einschlagigen Arbeiten werden in nachster Zeit intensiviert, und die Kommission wird tun, was notig ist, um weitere Analysen und Gesprache zu erleichtern. Am 18. Juli 2019 veroffentlichten die Kommissionsdienststellen neue „Fragen und Antworten“<sup>28</sup> zu den Folgen, die ein Austritt ohne Abkommen fur den Fischfang hatte. Das Dokument befasst sich mit Fragen wie dem Zugang zu Gewassern (und der Kontrolle dieses Zugangs) und Fangmoglichkeiten, enthalt daruber hinaus aber auch praktische Informationen uber spezifische Themen wie Hygienekontrollen und Zoll. Die Behorden der Mitgliedstaaten und die Fischereiverbande werden ersucht, diese Informationen weit zu verbreiten.

#### **4. TECHNISCHE ANPASSUNG VON NOTFALLMANAHMEN UND ANNAHME ANDERER ANGEKUNDIGTER RECHTSAKTE**

Wie in der funften Brexit-Mitteilung vom 12. Juni 2019<sup>29</sup> dargelegt, hat die Kommission alle Manahmen, die auf EU-Ebene zur Vorbereitung des Austritts des Vereinigten Konigreichs ergriffen wurden, uberpruft und ist zu dem Schluss gekommen, dass diese legislativen und nichtlegislativen Manahmen der EU weiterhin ihren Zweck erfullen. Daher besteht keine Notwendigkeit, sie inhaltlich zu andern. Aufgrund des neuen Zeitplans, der sich aus der aktuellen Fristverlangerung ergibt, sind jedoch einige gezielte technische Anpassungen in bestimmten Sektoren notig. Diese werden in den folgenden Abschnitten naher erlautert.

Nichtlegislative Notfallmanahmen, die die Kommission mit Blick auf das vorherige Austrittsdatum vom 12. April 2019 im Bereich der EU-Gesundheitsvorschriften erlassen hatte und die aufgrund der Verlangerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV hinfallig geworden sind, werden von der Kommission direkt vor Austrittsdatum neu bewertet. Sofern das Vereinigte Konigreich weiterhin die erforderlichen Zusicherungen liefert, wird die Kommission diese Manahmen erneut verabschieden, um sicherzustellen, dass sie ab dem 1. November 2019 gelten.

##### **4.1. Verkehr**

Im Bereich Verkehr wurden Notfallmanahmen eingefuhrt, um die wesentlichen Verkehrsverbindungen in Bezug auf die am starksten betroffenen Verkehrstrager aufrechtzuerhalten, d. h. fur Luftfahrt, Schienenverkehr sowie Personen- und Guterverkehr auf der Strae.

Im Einklang mit den Grundsatzen fur alle Notfallmanahmen sind die Notfallverordnungen zur Gewahrleistung eines kontinuierlichen Verkehrsbetriebs einseitige, auf bestimmte Sachverhalte begrenzte und befristete Manahmen. Die Verordnung zur Gewahrleistung der grundlegenden Konnektivitat im Guter- und Personenkraftverkehr<sup>30</sup> wurde kurz nach einer ersten kurzen Verlangerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 12. April 2019 verabschiedet und – auch mit Blick auf mogliche Regelungen fur die grundlegende Konnektivitat im Rahmen des multilateralen Quotensystems der Europaischen Konferenz der

---

<sup>28</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/fisheries-qanda\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/fisheries-qanda_en.pdf).

<sup>29</sup> COM(2019) 276 final.

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2019/501 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 25. Marz 2019 uber gemeinsame Regeln zur Gewahrleistung der grundlegenden Konnektivitat im Guter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Konigreichs Grobritannien und Nordirland aus der Union, ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 39.

Verkehrsminister (CEMT) – auf den 31. Dezember 2019 befristet. Aus ähnlichen Gründen wurde die Geltungsdauer der Verordnung zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr<sup>31</sup> auf das Ende der Wintersaison 2019/2020 des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) abgestimmt und auf den 30. März 2020 gelegt.

Falls das Vereinigte Königreich am 1. November 2019 ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt, wäre die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 auf zwei Monate und die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 auf weniger als die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Zeitraums beschränkt.

Um sicherzustellen, dass diese Notfallverordnungen die ursprünglich festgelegten Ziele auch im Hinblick auf ihre Geltungsdauer erfüllen, hat die Kommission angesichts der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs um sieben Monate heute einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502 um denselben Zeitraum angenommen. So wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer der Notfallverordnung zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr bis zum 31. Juli 2020 zu verlängern. Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der Union sollten die Mitgliedstaaten sich weiter dafür einsetzen, dass in Zukunft mehr CEMT-Genehmigungen für Beförderungen in das Vereinigte Königreich verfügbar sind. Ferner wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer der Verordnung zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr bis zum 24. Oktober 2020 zu verlängern, um die Abstimmung auf die IATA-Flugperioden beizubehalten.

Im Bereich des Luftverkehrs wurde mit der Notfallverordnung (EU) 2019/502 ein Mechanismus geschaffen, der es u. a. EU-Luftfahrtunternehmen ermöglicht, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs die Anforderungen an EU-Mehrheitseigentum und -kontrolle zu erfüllen. Die nationalen Behörden haben die Prüfung der von den betroffenen Luftfahrtunternehmen vorgelegten Pläne mittlerweile abgeschlossen und die betroffenen Fluggesellschaften und die Kommission über die positiven Ergebnisse ihrer Bewertung unterrichtet. Die Kommission hat sich mit den zuständigen nationalen Behörden in Verbindung gesetzt und in einigen Fällen Zweifel an der Vereinbarkeit der vorgelegten Pläne mit den EU-Anforderungen angemeldet. Die betroffenen Luftfahrtunternehmen müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Verordnung (EU) 2019/502 festgelegten Frist sicherstellen, dass die Anforderungen hinsichtlich EU-Mehrheitseigentum und -kontrolle in vollem Umfang erfüllt sind. Wenn die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 im Einklang mit dem heutigen Vorschlag verlängert wird, wird sie am 30. April 2020 enden.<sup>32</sup> Es liegt in der Verantwortung der nationalen Behörden, dafür zu sorgen, dass das EU-Recht bis zu diesem Datum eingehalten und wirksam durchgesetzt wird.

Für die Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen wurden zwar keine Notfallmaßnahmen verabschiedet, aber die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Verkehrsverbindungen nach dem Austrittsdatum mittels des internationalen Instruments des Interbus-Übereinkommens<sup>33</sup> zu gewährleisten. Das Vereinigte Königreich hat die Urkunde für

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union, ABl. L 851 vom 27.3.2019, S. 49.

<sup>32</sup> Siehe Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/502.

<sup>33</sup> Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

seinen Beitritt zu diesem Übereinkommen hinterlegt und wird nach dem Austritt eigene Vertragspartei des Übereinkommens.

## **4.2. Fischereitatigkeiten**

Angesichts der Gefahr eines Austritts ohne Abkommen am 1. November 2019, in Anbetracht der Bedeutung der Fischerei fur die wirtschaftliche Existenz vieler Kustengemeinschaften und zur Gewahrleistung einer nachhaltigen Fischerei in den betreffenden Gewassern ist es wichtig, den fortgesetzten gegenseitigen Zugang von Schiffen der EU und des Vereinigten Konigreichs zu den Gewassern der jeweils anderen Partei zu regeln. Dabei muss den Bedingungen der einschlagigen Verordnungen des Rates zur Festlegung der Fangmoglichkeiten Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass die von beiden Parteien festgelegten Fangmoglichkeiten mit den Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestande vereinbar sind. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission heute einen Vorschlag angenommen, durch den die Geltungsdauer der im Marz 2019 angenommenen Verordnung uber Fanggenehmigungen<sup>34</sup> bis Ende 2020 verlangert wurde. Dadurch wurde ein vereinfachter Rechtsrahmen beibehalten, der es der Europaischen Union ermoglicht, Schiffen des Vereinigten Konigreichs weiterhin Genehmigungen fur den Zugang zu EU-Gewassern zu erteilen und die Genehmigungsantrage von EU-Schiffen bei der Einfahrt in die Gewasser des Vereinigten Konigreichs zu bearbeiten, sofern die Bedingungen fur gegenseitigen Zugang und Nachhaltigkeit erfullt sind. In Ermangelung eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Konigreich in seinem neuen Status als Drittland wird ein solcher befristeter Rahmen, der den Fischern Rechtssicherheit bietet und die Erhaltung der Fischbestande gewahrleistet, benotigt. Auf dieser Grundlage und gestutzt auf die vorherige Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ist die Kommission bereit, dem Vereinigten Konigreich die Genehmigungsantrage fur EU-Schiffe unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Konigreichs aus der Europaischen Union zu ubermitteln. Im Vorschlag wird die Moglichkeit eines Quotentauschs mit dem Vereinigten Konigreich im Jahr 2020 beibehalten. Die Kommission konnte diesen Quotentausch mit dem Vereinigten Konigreich gema dem im Vorschlag beschriebenen Verfahren durchfuhren.

## **4.3. EU-Haushalt**

Im Falle eines Austritts ohne Abkommen werden das Vereinigte Konigreich und britische Begunstigte in vielen Fallen keine neuen Finanzierungen beantragen konnen und nicht mehr fur eine Forderung infrage kommen oder ihre derzeitige Teilnahme an EU-Programmen beenden mussen. Zahlungen mussen dann ausgesetzt werden und konnen erst erfolgen, wenn die Europaische Union und das Vereinigte Konigreich eine Finanzregelung vereinbart haben. In bestimmten Fallen wird es moglicherweise notwendig sein, bestehende Vertrage, die die Forderfahigkeitskriterien des EU-Programms nicht mehr erfullen, zu kundigen, oder es mussen anderungen vorgenommen werden, um die Einhaltung dieser Kriterien sicherzustellen.<sup>35</sup> Um die Probleme zu minimieren, die ein Austritt ohne Abkommen verursachen wurde, nahm die Europaische Union am 9. Juli 2019 eine Brexit-Notfallmanahmen-Verordnung zum EU-

---

<sup>34</sup> Verordnung (EU) 2019/498 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 25. Marz 2019 zur anderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen fur Fischereifahrzeuge der Union in den Gewassern des Vereinigten Konigreichs und der Fischereitatigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Konigreichs in den Unionsgewassern, ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 25.

<sup>35</sup> So konnen beispielsweise die Empfanger von Finanzhilfen des Europaischen Forschungsrats im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ Finanzhilfen an ein anderes Land umverteilen. Im Hinblick auf die Erfullung der einschlagigen Forderfahigkeitskriterien werden Leitlinien herausgegeben.

Haushalt<sup>36</sup> an, mit der die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und der britischen Begünstigten für im Jahr 2019 angefallene Kosten unter der Bedingung aufrechterhalten wird, dass das Vereinigte Königreich eine Reihe von Auflagen erfüllt, insbesondere, dass es seinen Beitrag zum EU-Haushalt für 2019 bis zu einem bestimmten Datum entrichtet und die erforderlichen Prüfungen und Kontrollen gemäß den einschlägigen EU-Vorschriften auch auf seinem Hoheitsgebiet zulässt. Zeitgleich mit dieser Mitteilung konsultiert die Kommission im Hinblick auf die Verlängerung des in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraums gemäß den geltenden Verfahren die Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu einem Entwurf einer delegierten Verordnung, mit der die Fristen der Notfallmaßnahmen-Verordnung angepasst werden sollen.

In ihrer derzeitigen Form gilt die Maßnahme nach Ablauf der auf den 31. Oktober 2019 befristeten Verlängerung des in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraums nur für zwei weitere Monate. Aus diesem Grund hat die Kommission heute einen Vorschlag für einen Rechtsakt angenommen, mit dem die für 2019 geltende Notfallmaßnahmen-Verordnung auch für das Jahr 2020 übernommen werden soll. Das Vereinigte Königreich und britische Begünstigte sollen demnach bis Ende 2020 für eine Teilnahme an mit EU-Mitteln finanzierten Programmen infrage kommen und Finanzierungen erhalten können, sofern das Vereinigte Königreich die Bedingungen der Notfallmaßnahmen-Verordnung für 2019 annimmt und einhält, seine Haushaltsbeiträge für 2020 entrichtet und die Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Kontrollen zulässt.

#### **4.4. Finanzielle Unterstützung für Notfallmaßnahmen**

Die Kommission hat wie in ihrer vierten Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit vom 10. April 2019<sup>37</sup> ankündigt untersucht, wie bestehende Programme und Instrumente eingesetzt werden könnten, um die am stärksten betroffenen Sektoren - insbesondere die Landwirtschaft und die Fischerei -, Regionen und nationalen Behörden zu unterstützen, die trotz ihrer Vorbereitungen erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben werden. Mit dieser Maßnahme sollen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen diejenigen finanziell unterstützt werden, die am stärksten von einem Austritt ohne Abkommen betroffen sind.

Im Agrarsektor wird das gesamte im Bereich der Marktstützung und der Direktzahlungen für Landwirte bestehende Instrumentarium mobilisiert, um im Falle eines No-Deal-Szenarios die schlimmsten Auswirkungen auf die Agrar- und Lebensmittelmärkte abzumildern. Dabei sollten die Mitgliedstaaten durch eine nationale finanzielle Unterstützung mit den marktstützenden Sondermaßnahmen der EU gleichziehen, um die Auswirkungen der Intervention der Europäischen Union zu vervielfachen.

Die Kommission hat heute einen Vorschlag zur Ausweitung des Einsatzbereichs des Solidaritätsfonds der Europäischen Union angenommen, um erhebliche finanzielle Belastungen der Mitgliedstaaten einzubeziehen, die unmittelbar auf einen Austritt ohne Abkommen zurückzuführen sind und nicht durch entsprechende Vorbereitungen vermieden werden konnten. Darunter fallen die Unterstützung von staatlichen Beihilferegulungen für Unternehmen, Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Gewährleistung

---

<sup>36</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates vom 9. Juli 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 1).

<sup>37</sup> COM(2019) 195 final.

funktionierender Grenz-, Zoll- sowie gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen.

Daneben hat die Kommission heute einen Vorschlag angenommen, mit dem sichergestellt werden soll, dass zur Unterstützung von Arbeitnehmern, die infolge eines Austritts ohne Abkommen entlassen werden, unter bestimmten Bedingungen der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen werden kann.

Zusätzlich zu den beiden vorgenannten legislativen Maßnahmen können Maßnahmen ergriffen werden, die keine Änderung von Rechtsvorschriften erfordern. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, seine Programme im Rahmen der Struktur- und Investitionsfonds<sup>38</sup> so zu ändern, dass ein Teil der verfügbaren Mittel innerhalb seines nationalen Finanzrahmens frei wird, um die durch einen Austritt ohne Abkommen verursachten Herausforderungen zu bewältigen, wird die Kommission unverzüglich handeln. Die Kommission wird auch rasch tätig werden, wenn ein Mitgliedstaat die Zuweisung der Mittel seiner Dotierung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds ändern möchte. Schließlich ist die Kommission bereit, Änderungen der Übertragungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Europäischen Investitionsfonds vorzuschlagen, die es ermöglichen, vorbehaltlich angemessener Bedingungen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) zu nutzen, um KMU, die infolge eines Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen Investitionen zur Änderung ihrer Unternehmensorganisation vornehmen müssen, den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern.

Damit betroffene Interessenträger wie kleine und mittlere Unternehmen, die in erheblichem Maße an das Vereinigte Königreich gebunden sind, eine unmittelbare Unterstützung erhalten können, bieten die EU-Beihilfavorschriften flexible Lösungen für nationale Unterstützungsmaßnahmen.

## **5. IRLAND**

Ohne ein Austrittsabkommen wird es nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf der irischen Insel zwei verschiedene Steuer- und Regulierungsräume geben. Nach dem Völkerrecht und insbesondere den Regeln der Welthandelsorganisation werden sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich ab dem 1. November 2019 verpflichtet sein, auf die zwischen ihnen verbrachten Waren die gleichen Zölle zu erheben, die sie auch für Waren aller anderen Mitglieder der Welthandelsorganisation erheben, ohne jegliche Präferenzregelung. Darüber hinaus werden nach dem EU-Recht alle Waren, die aus dem Vereinigten Königreich nach Irland verbracht werden, den jeweils anwendbaren Prüfungen und Kontrollen unterzogen werden müssen, um die Sicherheit und Gesundheit der EU-Bürger zu schützen, die Integrität des Binnenmarkts zu wahren und die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen (Zölle, indirekte Steuern) sicherzustellen.

Die Kommission und Irland arbeiten angesichts der besonderen Situation der irischen Insel und ihrem zweifachen Ziel, die Integrität des Binnenmarkts zu schützen und gleichzeitig eine harte Grenze zu vermeiden, weiterhin zusammen, um Notlösungen für die Zeit unmittelbar nach einem Austritt ohne Abkommen und eine stabilere Lösung für die Zeit danach festzulegen. Die im Austrittsabkommen vorgesehene Auffanglösung (Backstop) ist die einzige Lösung, die das

---

<sup>38</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds und Europäischer Meeres- und Fischereifonds.

Karfreitagsabkommen schützt, die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen gewährleistet und die Integrität des Binnenmarkts wahrt.

## **6. BEWÄLTIGUNG VON PROBLEMEN IN DER ZEIT NACH EINEM AUSTRITT OHNE ABKOMMEN**

Wenn das Vereinigte Königreich ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt, steht zu erwarten, dass viele Akteure vor allem in den ersten Tagen Probleme zu bewältigen haben werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden eng zusammenarbeiten, um die Maßnahmen zur Behebung der entstehenden Probleme zu koordinieren und zu klären, wie am besten vorgegangen werden sollte. Für die Zeit unmittelbar nach einem Austritt ohne Abkommen hat die Kommission eine Anlaufstelle für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichtet, um diese in Sachfragen zeitnah zu beraten. Dieser direkte Kommunikationskanal erleichtert zudem die notwendige Koordination zwischen den nationalen Behörden. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere Interessenträger in der EU können sich auf dem üblichen Weg an ihre nationalen und örtlichen Behörden wenden. Außerdem können sie sich (unter der Nummer 00 800 6 7 8 9 10 11 EU-weit gebührenfrei) bei Europe Direct erkundigen. Die Europe Direct-Telefonzentrale wird in der Zeit vor und nach dem Austritt mit längeren Bereitschaftszeiten arbeiten.

## **7. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Das Ziel der EU ist ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs, doch betont die Kommission, dass sich alle darauf vorbereiten müssen, dass das Vereinigte Königreich am 1. November 2019 möglicherweise ohne Abkommen austritt. Die Kommission fordert alle Interessenträger erneut auf, ihre Vorbereitungen abzuschließen, und weist darauf hin, dass die Wirtschaftsteilnehmer insbesondere in sensiblen Bereichen wie Arzneimitteln, Medizinprodukten und Chemikalien Maßnahmen ergreifen müssen. Sie fordert ferner alle Wirtschaftsteilnehmer in der EU, die nach dem Austritt Waren in das und aus dem Vereinigten Königreich befördern oder mit solchen Waren handeln werden, mit Nachdruck auf, zu berücksichtigen, dass Zoll- sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen und Verfahren erforderlich sein werden und dass Grenzübertritte in das und aus dem Vereinigten Königreich infolge der neuen Rechtslage logistische Herausforderungen mit sich bringen werden.

Zusammen mit dieser Mitteilung hat die Kommission drei Vorschläge für Rechtsakte angenommen, um der Verschiebung des Austrittsdatums Rechnung zu tragen. Diese ermöglichen die Verlängerung bestehender Notfallmaßnahmen in den Bereichen Verkehr und Fischerei und schaffen einen Rahmen im EU-Haushalt für das Jahr 2020. Daneben hat sie ein Paket mit zwei weiteren Legislativvorschlägen angenommen, das finanzielle Unterstützung für gegebenenfalls erforderliche Notfallmaßnahmen vorsieht. Schließlich hat sie den Sachverständigen der Mitgliedstaaten gemäß den geltenden Verfahren einen delegierten Rechtsakt zur Konsultation übermittelt, mit dem die in der Notfallmaßnahmen-Verordnung für den EU-Haushalt 2019<sup>39</sup> vorgesehenen Fristen an das derzeitige Austrittsdatum angepasst werden sollen. Die Kommission fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, die vorgeschlagenen Rechtsakte rasch anzunehmen, damit sie, sofern erforderlich, zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs in Kraft sind.

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates vom 9. Juli 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 1).

Im Austrittszeitraum wird die für Anfragen von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zuständige Telefonzentrale der Kommission mit längeren Bereitschaftszeiten arbeiten, und die Kommission wird für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten eine gesonderte Anlaufstelle einrichten, um sie in Sachfragen zu beraten und die erforderliche Koordinierung zwischen den nationalen Behörden zu erleichtern. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, die seit Anfang des Jahres laufenden Kommunikationsmaßnahmen zu intensivieren, die nationalen Interessenträger anzusprechen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere in der Zeit unmittelbar nach einem Austritt ohne Abkommen auf etwaige Störungen reagieren zu können.